Kinder- und Jugendschutzkonzept der Volkshochschule Hofer Land e.V.

Stand: September 2026

Die Volkshochschule Hofer Land soll ein geschützter Ort für Kinder und Jugendliche sein. Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 regelt den umfassenden aktiven Kinderschutz in Deutschland und basiert auf den Säulen Prävention und Intervention. Sexualisierte, psychische und physische Gewalt ist gesellschaftliche Realität. Missbrauch kann vor allem dort stattfinden, wo das Problembewusstsein fehlt, wo weggeschaut und geschwiegen wird. Unserer Einrichtung ist das Wohlergehen, der Schutz und die Realisierung der Rechte von Kindern und Jugendlichen – insbesondere als Teilnehmende unserer Angebote oberstes Gebot. Die Volkshochschule Hofer Land verurteilt jegliche Form von sexualisierender Gewalt sowie jegliche andere Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie setzt sich aktiv sowie präventiv für den Schutz von jungen Menschen ein.

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche an der VHS sollen sich jederzeit sicher und ermächtigt fühlen, ihre Rechte einzufordern. An unserer VHS gilt für Kinder und Jugendliche:

- Dein Körper gehört dir. Du setzt die Grenzen für Berührungen.
- Du hast immer und jederzeit das Recht, nein zu sagen, wenn jemand dich auf eine Art berührt, die dir nicht gefällt.
- Du darfst immer nein sagen! Wenn jemand etwas von dir verlangt, was dir unangenehm ist, kannst du das ablehnen – egal, wie alt die andere Person ist. Das gilt auch für Kursleitungen und Mitarbeitende der VHS!
- Wenn sich für dich etwas unangenehm oder nicht richtig anfühlt, dann stimmt dein Gefühl. Andere müssen dieses Gefühl respektieren.
- Du hast keine Schuld. Andere versuchen zwar, dir das Gefühl zu geben, dass du Mitschuld hast, wenn sie deine Grenzen missachten. Das stimmt aber nicht. Die Schuld liegt immer bei der Person, die das gemacht hat.
- Wenn dir etwas Angst macht, oder du dir in einer Situation unsicher bist, dann kannst Du jederzeit mit einem/einer Gleichaltrigen sprechen oder zu einem/einer anderen Erwachsenen gehen. Dort bekommst Du Hilfe.
- Kinder und Jugendliche an unserer VHS sollen sich anderen gegenüber ebenfalls nicht aggressiv, sexualisierend, abwertend und übergriffig verhalten.

1. Schutz- und Risikoanalyse

In der Volkshochschule Hofer Land e.V. werden unterschiedlichste Kurse für Kinder und Jugendliche angeboten. Dabei kommen sowohl hauptamtlich Mitarbeitende als auch Honorarkräfte und Ehrenamtler*innen in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. In Gruppensituationen, Situationen der Einzelbetreuung oder Momenten der medizinischen Versorgung (Verletzungen, Krankheiten) bedarf es im Sinne des Schutzes der Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen eines grenzachtenden Umgangs.

Mit diesem Schutzkonzept soll Mitarbeitenden, Kursleitungen und Ehrenamtler*innen ein Rahmen und Leitfaden für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen geboten werden. Hierfür erfolgt zunächst eine Beschreibung von kritischen Situationen, die mit diesem Schutzkonzept gemeint und abgedeckt sind.

Kritische Verhaltensweisen, für die ein Schutzkonzept notwendig ist

1.1 Grenzverletzendes Verhalten

Neben strafbaren sexuell übergriffigen Handlungen gibt es grenzverletzendes Verhalten, das zwar nicht strafbar, aber dennoch missbräuchlich ist. Der gebotene Respekt vor dem oder der jeweils anderen verbietet solche Handlungen. Grenzen sind individuell und zu achten.

1.2 Körperliche Gewalt

Schlagen, mit der Hand oder mit Gegenständen, Kneifen, Schubsen, Schütteln, Stoßen, Ziehen, Bewerfen mit Gegenständen usw.

1.3 Psychische Gewalt

Einsperren, Bloßstellen, mangelndes oder nicht vorhandenes Interesse am Kind, verbale Abwertung, nicht mehr sprechen, Ignorieren, Beschimpfen.

1.4 Sexuelle Gewalt

Eine sexuelle Handlung, bei der der oder die Machtvolle seine oder ihre durch Geschlecht, Alter, Autorität, Ressourcen u.a. begründete Position ausnutzt, um eigene Bedürfnisse nach Macht, Körperkontakt, Intimität, Anerkennung, sexueller Befriedigung etc. gegen den Willen und auf Kosten der körperlichen und seelischen Integrität eines anderen Menschen zu befriedigen.

2. Verantwortung für den Einsatz von Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die jeweils zuständige Programmbereichsleitung der VHS Hofer Land trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der angebotenen Veranstaltungen neben der entsprechenden Qualifikation nur Personen mit einer persönlichen Eignung mit der Arbeit mit jungen Menschen betraut werden.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist, das einen Eintrag ins Bundeszentralregister zur Folge hätte.

Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergeben sich aus folgenden Maßnahmen:

2.1 Erweitertes Führungszeugnis

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Kursleitungen und Ehrenamtler*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Ein erweitertes Führungszeugnis wird von allen Kursleitungen und Ehrenamtler*innen ab einem Alter von 16 Jahren vorausgesetzt, wenn sie in Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit an der VHS Hofer Land tätig sind.

2.2 Selbstverpflichtungserklärung

Alle Kursleitungen und Ehrenamtlerinnen in Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit der Volkshochschule Hofer Land e.V. unterschreiben vor Beginn der Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung. Die Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtungserklärung ist Teil eines Gesprächs der Programmbereichsleitung mit den Ehrenamtlerinnen oder Honorarkräften. Dies ist eine Voraussetzung zur Mitarbeit.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird mit diesem Schutzkonzept ausgehändigt.

2.3 Freiwilligkeit

Gemeinschaftliche Aktivitäten sind Kern der Kinder- und Jugendarbeit. Die meisten Kinder und Jugendlichen haben sich bewusst für unsere Veranstaltungen angemeldet. Wir möchten, dass sich alle Kinder und Jugendlichen bei unseren Angeboten wohl und respektiert fühlen. Deshalb können sie frei entscheiden, ob sie an einer Aktivität teilnehmen möchten oder nicht. Niemand wird zu etwas gezwungen oder gedrängt. Im Rahmen der Aufsichtspflicht kann es jedoch notwendig sein, dass die Kinder im Raum bleiben müssen, auch wenn sie nicht teilnehmen wollen.

Wir wissen, dass dieses Thema sensibel ist und wir achten darauf, die Grenzen und Bedürfnisse jedes Einzelnen zu respektieren. Mitarbeitende, Dozentinnen und Ehrenamtlerinnen sind angehalten, mit den Teilnehmenden in den Dialog zu gehen.

3. Verhaltenscodex

In der Volkshochschule Hofer Land wollen wir achtsam und wertschätzend miteinander umgehen, daher verpflichten wir uns auf folgenden Verhaltenscodex. Dieser wird auch mit Kindern und Jugendlichen besprochen.

3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

- Es ist uns bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig wissen wir um deren Gefahrenpotential in Bezug auf sexualisierte Gewalt.
- Wenn wir mit Teilnehmenden Zeit verbringen, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Wir achten darauf, dass keine herausgehobenen, intensiven Beziehungen zwischen uns und Teilnehmenden entstehen, die zu einer Ungleichbehandlung führen könnten.
- Möglicherweise entstehende Rollenschwierigkeiten während einer Veranstaltung (z.B. bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen o.ä.) werden von uns in der Gruppe angesprochen und transparent gemacht, wo es notwendig ist.
- Wir achten darauf, dass Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so von uns gestaltet werden, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Teilnehmende können jederzeit entscheiden, nicht mitzumachen oder etwas abzubrechen. Individuelle Grenzempfindungen nehmen wir ernst und werden nicht abfällig von uns kommentiert.
- Wo immer möglich, wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ für Einzelunterricht angewandt, d.h. es ist immer eine weitere Person anwesend.
- Wir sorgen möglichst für offen einsehbare und transparente Unterrichtssituationen, ein angenehmes Setting und eine förderliche Unterrichtsatmosphäre.
- Grenzverletzungen werden von uns schnellstmöglich thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Vertrauliche Absprachen, deren Geheimhaltung bei einem*einer der Beteiligten mit negativen Gefühlen wie z.B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder Stress verbunden sind, werden von uns in einem angemessenen und geschützten Rahmen angesprochen und geklärt.
- Persönliche/intime Schilderungen über das eigene persönliche Sexualverhalten und Sexualpraktiken sind verboten.
- Wir respektieren die Individualität der Teilnehmenden und die soziokulturelle Vielfalt.

3.2 Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden keine verniedlichenden, sexualisierten, abwertenden und beleidigenden Spitz-/Namen.
- Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen und unterbinden sexualisierte, homophobe und rassistische Sprache.
- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehen wertschätzend und empathisch damit um.

3.3 Körperkontakt

- In unserer Rolle als Mitarbeitende, Kursleitung oder Ehrenamtler*in gehen wir achtsam und zum Wohle der uns anvertrauten Menschen mit Körperkontakt um. Die Bedürfnisse der Teilnehmenden sowie aller anderen Beteiligten sind zu respektieren.
- Wir beachten die Grenzsignale unserer Mitmenschen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Unsittliche Berührungen und körperliche Annäherung sind verboten.
- Wir nutzen unsere Machtposition nicht aus.
- Wir fassen niemanden an, der dem nicht zugestimmt hat.
- Wir schützen unsere Kursteilnehmer*innen und ebenso die Dozenten und Dozentinnen, indem wir nach Möglichkeit auf direkte Körperberührungen verzichten.

3.4 Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Im Umgang mit Medien beachten wir die geltenden Datenschutzbestimmungen entsprechend der DSGVO.
- Wir halten uns nach bestem Wissen und Gewissen an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe). Dazu holen wir generell die Fotoerlaubnis ein und fragen aber auch in individuellen Situationen nach.
- Veröffentlichungen von Fotos aus vhs-Angeboten sind nur in Absprache mit einer Programmbereichsleitung nach Einholung einer schriftlichen Erlaubnis durch die Erziehungsberechtigten möglich.
- Bilder, Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind unabhängig vom Alter der Beteiligten im Kontext der Volkshochschule Hofer Land verboten.
- Wir veröffentlichen keine Bilder, die die Intimsphäre oder die Grenzen der darauf abgebildeten Personen verletzen.

3.5 Umgang mit grenzsensiblen Situationen

- Gemeinsames Duschen von Jungen und Mädchen sowie Leiterinnen und Teilnehmerinnen ohne Badekleidung ist zu vermeiden. Dies kann z.B. durch getrennte Räume oder unterschiedliche Zeiten gewährleistet werden.
- Wir achten darauf, dass in Umkleidesituationen die Intimsphäre der Teilnehmenden bestmöglich geschützt ist, um Schamgefühle zu vermeiden.

3.6 Umgang mit Geschenken

- Wenn wir Geschenke annehmen und machen, gehen wir damit transparent gegenüber Kindern, Eltern und anderen in dem Angebot aktiven Kursleitungen oder Ehrenamtler*innen um.
- Geschenke und Belohnungen dürfen nicht an Gegenleistungen geknüpft werden.

3.7 Umgang mit Regelverstößen

Dieser Verhaltenskodex dient dem Schutz aller Teilnehmenden und der Wahrung der Aufsichtspflicht der Verantwortlichen. Wenn der Schutz nicht mehr gesichert ist, obliegt es den Verantwortlichen, ihn wiederherzustellen. Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex suchen die Verantwortlichen das Gespräch mit den Beteiligten und bemühen sich um eine Klärung des Sachverhaltes.

---

4. Beschwerdewege

Für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und für alle ehrenamtlichen und haupt- und freiberuflichen Kursleitungen, die an Angeboten der VHS Hofer Land teilnehmen oder diese gestalten, gibt es jeweils eine Zuständige Beschwerdestelle: Die Fachbereichsleitung

Zum Abschluss einer Veranstaltung gibt es die Möglichkeit der Fachbereichsleitung schriftlich oder mündlich eine Rückmeldung zu geben. Werden während einer Veranstaltung Wünsche, Anregungen oder Beschwerden von Teilnehmenden bekannt, versucht die Kursleitung ggf. in Absprache mit der Programmbereichsleitung darauf einzugehen und diese in der weiteren Durchführung zu berücksichtigen.

Kritik und Problemanzeigen seitens der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen können jederzeit der zuständigen Fachbereichsleitung gegenüber geäußert werden. Die Namen der vhs-Programmbereichsleitungen und eine entsprechende Kontaktmöglichkeit sind öffentlich zugänglich unter **www.vhshoferland.de** oder telefonisch unter **09281 7145-0**.

Fälle, in denen es um unangemessenes Verhalten im Sinne körperlicher oder sexueller Gewalt der verantwortlichen Person geht, sind der Leitung der VHS Hofer Land zu melden.

Im Bedarfsfall stellt die Volkshochschule Hofer Land den Kontakt zu externen Beratungsstellen her.

---

5. Umgang mit Verdachtsfällen

Beim Verdacht von sexualisierter Gewalt greift die Meldepflicht. Meldungen bei zureichenden Anhaltspunkten zu sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt können aus unterschiedlichen Situationen heraus entstehen:

- Kinder und Jugendliche werden untereinander übergriffig.
- Mitarbeitende, Kursleitungen oder Ehrenamtler*innen werden gegen Kinder und Jugendliche übergriffig.
- Kinder und Jugendliche werden gegen Mitarbeitende, Kursleitungen oder Ehrenamtler*innen übergriffig.
- Jemand hat die Vermutung, dass ein Kind oder eine Jugendlicher Grenzverletzungen oder Gewalt erfährt.
- Ein Kind oder ein Jugendlicher erzählt einer Vertrauensperson von sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt (s. 6.1).

Egal, um welchen Fall es sich handelt, Meldende können sich entweder direkt an das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch wenden oder Kontakt zur vhs-Programmbereichsleitung aufnehmen.

6. Hinweise

6.1 Kinder oder Jugendliche vertrauen sich uns an und erzählen von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder oder Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es, dass in einem solchen Fall folgende Empfehlungen beachtet werden:

1. Den Kindern oder Jugendlichen zuhören und ihnen Glauben schenken.
2. Sie ermutigen, sich mitzuteilen, aber nicht nach Details fragen.
3. Möglichst keine Warum-Fragen verwenden, da sie leicht Schuldgefühle auslösen können.
4. Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle der Betroffenen respektieren und keine logischen Erklärungen einfordern.
5. Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernstnehmen, da viele Betroffene zunächst nur einen kleinen Teil dessen erzählen, was ihnen widerfahren ist.
6. Zweifelsfrei Partei für die Betroffenen ergreifen und deutlich machen, dass sie keine Schuld tragen an dem, was vorgefallen ist.
7. Das Erzählte vertraulich behandeln, aber den Betroffenen erklären, dass wir uns Unterstützung holen müssen, um helfen zu können.
8. Keine Versprechungen geben, die man nicht einhalten kann.

6.2 Grenzverletzendes Verhalten bei Veranstaltungen der VHS Hofer Land

Bei sexualisierten Grenzverletzungen und Übergriffen sind alle Programmbereichsleitungen, Kursleitungen und Ehrenamtliche zum direkten Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wenn eine Grenzverletzung bzw. ein Übergriff wahrgenommen wird, ist Folgendes zu tun:

1. Dazwischen gehen und Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!
2. Situation auflösen und Information von allen Beteiligten einholen.
3. Deutlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Im Anschluss den Vorfall bei der Programmbereichsleitung ansprechen.
5. Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber beraten.
6. Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.
7. Weiterarbeit mit der Gruppe und mit den Teilnehmenden.

8. Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und weiterentwickeln.
9. Präventionsarbeit verstärken.

---

7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

In allen Aktionen und Veranstaltungen der VHS Hofer Land bestärken wir Kinder und Jugendliche, ihre Meinung zu äußern, mitzuhelfen und Angebote zu gestalten. Wir ermöglichen allen Beteiligten, gleichberechtigt Anteil am Gelingen unserer Angebote zu haben. Hierbei versuchen wir Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich eine eigene Meinung zu bilden sowie diese auch zu äußern. Außerdem sollen sie lernen, dass sie Nein sagen dürfen und sollen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihnen eine Situation Angst macht.

Dieses Schutzkonzept wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Hof, März 2026

Volkshochschule Hofer Land e.V.
Ludwigstraße 7
95028 Hof
Telefon: 09281 7145-0
info@vhshoferland.de
www.vhshoferland.de

Bitte nachfolgende Seiten beachten!

BESTÄTIGUNG und Selbstverpflichtungserklärung

Ich bestätige, dass ich das Schutzkonzept der Volkshochschule Hofer Land e.V. erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Ich verpflichte mich, mein Handeln im Rahmen von Veranstaltungen der Volkshochschule Hofer Land e.V. an diesem Konzept auszurichten.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder einer anderen vergleichbaren Straftat, die sich gegen Minderjährige richtete und den in § 72a Absatz 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) genannten Straftaten vergleichbar ist, in meinem Heimatland oder in anderen Staaten rechtskräftig verurteilt worden bin, dass derzeit kein gerichtliches Verfahren und kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Bei den in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten handelt es sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den § 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des deutschen Strafgesetzbuches (vgl. Benennung der Straftaten auf der nachfolgenden Seite).

Für den Fall, dass wegen der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Auftraggeber bzw. der Einrichtung, in der ich ehrenamtlich tätig bin, umgehend mitzuteilen.

Mit der Aufbewahrung dieser Verpflichtungserklärung durch die Volkshochschule Hofer Land e.V. bin ich einverstanden. Die Volkshochschule vernichtet das Dokument nach fünf Jahren.

Ort, Datum

Vorname, Nachname

Unterschrift

Straftaten nach § 72a Absatz 1 SGB VIII (Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe)

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den § 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuches:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 (weggefallen)
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184d (weggefallen)
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution

- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Dieses Schutzkonzept steht als Download zur Verfügung unter:
www.vhshoferland.de/schutzkonzept